

§ 11c UntAusschG Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen

Landesrecht Bremen

Titel: Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen

Normgeber: Bremen

Amtliche Abkürzung: UntAusschG

Gliederungs-Nr.: 1100-e-1

Normtyp: Gesetz

§ 11c UntAusschG – Weitere Beweismittel

(1) Sofern dies zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten ist, können Leichenschau, Leichenöffnung, körperliche und geistige Untersuchung sowie die Untersuchung anderer Personen vom Untersuchungsausschuss oder einem Viertel seiner Mitglieder beim zuständigen Gericht beantragt werden. Bei Gefahr im Verzuge ist ein Ersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.

(2) Der Untersuchungsausschuss soll die Staatsanwaltschaft Bremen ersuchen, die in Absatz 1 genannten Maßnahmen durchzuführen.